

Mitgliederversammlung vom 20.03.2019

Abstimmung zur Satzungsänderung

1.) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der amtierende Vorstand der SG Glienick sieht Änderungsbedarf in der gültigen Satzung des Vereins.

Im § 5 Abs. 3 heißt es: (alt)

*...„Der Vorstand besteht aus dem
(a) Vorsitzenden
(b) drei Stellvertretern
(c) dem Schatzmeister“...*

Diese Regelung legt fest, dass immer die gleichmäßige Anzahl von 5 Vorstandsmitgliedern gewählt worden und aktiv sein muß. Dies erwies sich in der Vergangenheit jedoch als nicht sinnvolle weil sehr starre Regelung, deren Einhaltung nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Auch nimmt sie keine Rücksicht auf die Anzahl der Kandidaten für eine Mitarbeit im Vorstand und wird insbesondere dann problematisch, wenn weniger als 5 Kandidaten zur Verfügung stehen.

Um diese notwendige Flexibilität für die Vorstandswahlen zukünftig herbeizuführen ist aus unserer Sicht eine Satzungsänderung geboten.

Der Mitgliederversammlung wird vorgeschlagen, die Satzung folgendermaßen zu ändern:

§ 5 Abs. 3 (neu):

„Die geschäftsführende Arbeit des Vereins wird durch den Vorstand geleistet. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, ein bis drei Stellvertreter sowie einen Schatzmeister.“ ...

Die nachfolgenden Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.

2.) Konkretisierung des Wahlvorganges

§ 5 Abs. 4 der Satzung enthält keine Regelung, wann ein Vorstandsmitglied als gewählt gilt. Hier sehen wir einen Änderungsbedarf dahingehend, dass dieser Absatz ergänzt und konkretisiert wird, um Mißverständnissen beim Wahlvorgang vorzubeugen und klare Regelungen hierfür einzuführen.